

Datenschutzordnung

Forstbetriebsgemeinschaft

Gemäß § 11 Abs. 1, Buchstabe j der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Landkreis Tuttlingen wird folgende Regelung zum Datenschutz erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	2
2	Geltungsbereich	2
3	Rechtliche Grundlagen	2
4	Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	2
5	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	2
6	Informations- und Betroffenenrechte	2
7	Auftragsverarbeitung	3
8	Datenschutz-Folgenabschätzung	3
9	Verarbeitungsverzeichnis	3
10	Umgang mit Datenschutzverstößen	3
11	Rechenschafts- und Dokumentationspflicht	3
12	Schlussbemerkung	4

1 Zweck

Zweck dieser Datenschutzordnung ist es, die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt zu gewährleisten. Sie trifft insbesondere Feststellungen zu Verantwortlichkeit, Zuständigkeit, zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zur internen Ablauforganisation.

2 Geltungsbereich

Diese Datenschutzordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitglieder des Vorstandes, dem Geschäftsführer und den Mitarbeitenden für den Holzverkauf.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Datenschutzordnung sind die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), die zu ihrer Ergänzung erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

4 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

- (1) Verantwortlicher im Außenverhältnis ist der 1. Vorsitzende.
- (2) Der 1. Vorsitzende delegiert im Innenverhältnis seine Aufgaben als Verantwortlicher gemäß § 4 an den Geschäftsführer.
- (3) Dieser trägt die Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Er ist insbesondere zuständig für Erfüllung von Betroffenen- und Informationsrechten, Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Vornahme der Datenschutz- Folgenabschätzung, Erarbeitung von organisationsinternen Regelungen, Schulung/Unterweisung der Mitarbeiter, Einführung von geeigneten und angemessenen fachspezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs)

5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Datenverarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 DSGVO vorliegen. Danach ist eine Verarbeitung insbesondere nur zulässig, wenn sie erforderlich ist
 - a. für die Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 DS-VGO (1) lit b)
 - b. für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6 DS-VGO (1) lit e)
 - c. Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 DS-VGO (1) lit f)
- (2) Mit Ausnahme der Alternative der Erfüllung eines Vertrages bedarf es zudem einer konkreten nationalen oder europäischen Rechtsnorm.
- (3) Eine Einwilligung darf als Erlaubnistatbestand nur nachrangig herangezogen werden.

6 Informations- und Betroffenenrechte

- (1) Der Geschäftsführer stellt sicher, dass den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nachgekommen wird. Im Falle des Art. 13 hat die Information der Betroffenen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zu erfolgen.
- (2) Macht ein Betroffener von seinen Betroffenenrechten nach den Art. 15-21 DSGVO Gebrauch, so erfolgt die Bearbeitung durch den Geschäftsführer

- (3) Abweichende Regelungen zu Informationspflichten und Betroffenenrechten im nationalen Recht (insbesondere SGB X und LDSG) sind zu beachten.

7 Auftragsverarbeitung

- (1) Verarbeitet die Forstbetriebsgemeinschaft personenbezogene Daten nicht selbst, dürfen Aufträge (z.B. Rechenzentrum, Wartung, Entsorgung) nur erteilt werden, wenn der externe Dienstleister Garantien dafür bietet, personenbezogene Daten nur im Einklang mit Art. 28 DSGVO und den ergänzenden nationalen Bestimmungen zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur nach vorheriger Beteiligung des DSB zulässig. Der Vertrag bedarf der Textform. Notwendige Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes durch die Auftragnehmer sind in die Verträge aufzunehmen.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Forstbetriebsgemeinschaft derartige Tätigkeiten im Auftrag einer anderen verantwortlichen Stelle wahrnimmt.

8 Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Vor einer geplanten Verarbeitung personenbezogener Daten mit hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nimmt der Geschäftsführer eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Art. 35 DSGVO vor. Die Entscheidung, dass eine DSFA nicht erforderlich ist, ist ggf. zu dokumentieren.
- (2) Im Rahmen der DSFA sind Risiken einzuschätzen, die durch die Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen entstehen können.

9 Verarbeitungsverzeichnis

- (1) Für sämtliche Tätigkeiten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist von den Organisationseinheiten ein Verzeichnis gemäß Art. 30 DSGVO zu erstellen.
- (2) Auf Anfrage ist das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

10 Umgang mit Datenschutzverstößen

- (1) Kommt es zur Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, bestehen Meldepflichten nach Maßgabe der Art. 33 und 34 DSGVO. Sofern auf Grund eines Datenschutzverstößes ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht, ist der Verstoß binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu melden.
- (2) Ob eine Meldung zu erfolgen hat, prüft der Leiter der Geschäftsführer.
- (3) Die Meldung an den Landesbeauftragten erstattet der Geschäftsführer.
- (4) Sofern das Risiko für die betroffene Person hoch ist, muss gemäß Art. 34 DSGVO außerdem der Betroffene unverzüglich benachrichtigt werden.

11 Rechenschafts- und Dokumentationspflicht

Die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus dieser Dienstanweisung ergeben, muss jederzeit nachweisbar sein. Eine Nachweisbarkeit ist insbesondere durch eine schlüssige und nachvollziehbare schriftliche Dokumentation hinsichtlich getroffener Maßnahmen und dazugehöriger Abwägungen sicherzustellen.

12 Schlussbemerkung

Vorstehende Datenschutzordnung der Forstbetriebsgemeinschaft Landkreis Tuttlingen wurde in der Gründungsversammlung vom 10.10.2022 von den Mitgliedern beschlossen.

Sie tritt zum 15.10.2022 in Kraft.

Für die Richtigkeit bestätigt

Talheim, den 11.10.2022

Andreas Zuhl, Vorsitzender